

Aktenzeichen: 3 AZR 90/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. August 1982
- 3 AZR 90/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. März 1976
Bochum - 1 Ca 310/74 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. November 1980
Hamm - 4 Sa 604/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unbilligkeit der Anrechnung von Versorgungsbezügen

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 315, 133, 157; Regelungsg § 35 Abs. 4

Leitsätze:

1. Verweist eine Versorgungszusage auf die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes, so bedeutet das im Zweifel, daß die jeweils maßgebende Fassung dieser Leistungsordnung gelten soll.
2. Ist die Anrechnung von sonstigen Versorgungsbezügen der Entscheidung des Arbeitgebers im Einzelfall vorbehalten, so ist diese Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen (§ 315 BGB).
3. Durfte der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag davon ausgehen, daß er betriebliche Versorgungsbezüge ungekürzt neben beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen erhalten solle, so verstößt es gegen die Grundsätze der Billigkeit, wenn sich der Arbeitgeber am Ende des 15-jährigen Arbeitsverhältnisses beim Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand für eine Anrechnung von Versorgungsbezügen nach dem Regelungsgesetz entscheidet.



3 AZR 90/81
4 Sa 604/76 Hamm

Verkündet
am 10. August 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. November 1980 - 4 Sa 604/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres im Verlaufe des Rechtsstreits verstorbenen Ehemannes. Der Erblasser trat am 1. Juli 1937 in den öffentlichen Dienst und wurde im Jahre 1940 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Das Beamtenverhältnis endete mit dem 8. Mai 1945. Der Erblasser gehörte zum Kreise der nach dem Gesetz zu Art. 131 GG (Regelungsgesetz) versorgungsberechtigten Personen. Zur Berechnung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz wurde eine Dienstzeit vom 1. Juli 1937 bis 1. April 1951 zugrunde gelegt.

Nach freiberuflicher Tätigkeit trat der Erblasser 1953 in Vertragsverhandlungen zu der Beklagten. Unter dem Datum vom 15. Oktober 1953 teilte ihm die Beklagte mit, daß er unter dem Vorbehalt der Zustimmung ihres Vorstandes mit Wirkung vom 16. Oktober 1953 als Lehrer angestellt werde. Mit Schreiben vom 13. Januar 1954 faßte die Beklagte mit Zustimmung ihres Vorstandes die Arbeitsvertragsbestimmungen zusammen. In beiden Schreiben heißt es übereinstimmend:

"Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen des Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet in Bochum für die Gruppe 5 (Betriebsführer)."

Beim Abschluß des Arbeitsvertrages haben die Beklagte und der Erblasser vereinbart, 14 Beamtendienstjahre bei der Versorgung nach den Leistungsrichtlinien des Bochumer Verbandes zu berücksichtigen. Die Beklagte bestätigte am 30. März 1954, daß der Bochumer Verband einer Anmeldung für die Zeit von 1937 bis 1950 zugestimmt habe.

Bei Abschluß des Arbeitsvertrages und Anmeldung des Erblassers zum Bochumer Verband galten dessen Leistungsrichtlinien in der Fassung der Satzung von 1942. Diese sah eine Altersversorgung vor, die von der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre und der Gehaltsgruppe abhängig war, zu der der begünstigte Angestellte angemeldet wurde. Auf die zu erbringende Altersversorgung wurden Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, Altersrenten anderer Werke und Schadenersatzrenten wegen durch Dritte verschuldete Dienstunfähigkeit angerechnet. Weiter hieß es in § 11 Abs. 3:



- 3 -

"Die Unterstützungen werden im übrigen wegen sonstiger Einnahmen nicht gekürzt."

Im Jahre 1956 wurde die Satzung des Bochumer Verbandes geändert. Die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge wurde in § 14 neu geregelt. Hierzu heißt es jetzt in § 14 Abs. 8:

"Die Anrechnung etwaiger anderweitig erdienter Ruhegelder und Pensionen erfolgt im Einzelfall durch das Mitgliedswerk."

Die Beklagte wies den Erblasser mit Schreiben vom 31. August 1957 auf die Satzungsänderung hin. In der Folgezeit wurden die für die Altersversorgung maßgebenden Leistungsgrundsätze aus der Satzung ausgeschieden und in Leistungsrichtlinien zusammengefaßt. Die Leistungsrichtlinien wurden wiederholt geändert; sie sahen jedoch noch bis 1973 vor, daß anderweitig erdiente Ruhegelder und Pensionen im Einzelfall durch das Mitgliedswerk angerechnet werden. Erst in der Leistungsordnung vom 1. Juli 1973 ist eine Bestimmung enthalten, daß anderweitige Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder angerechnet werden.

Im Verlauf seiner Beschäftigung erhielt der Erblasser fortlaufend Ummeldungen zum Bochumer Verband, wenn eine höhere Versorgungsgruppe maßgebend wurde. Am 30. Juni 1968 trat er in den Ruhestand. Kurz vor seiner Versetzung in den Ruhestand bat die Beklagte den Erblasser um Auskunft, welche anderen Versorgungsbezüge er erhalte. Der Erblasser antwortete, daß er die übliche Teilanrechnung der Knappschaftsrente anerkenne, sich jedoch gegen die Anrechnung seiner Bezüge nach dem Regelungsgesetz verwahre, weil deren Nichtanrechnung vereinbart worden sei. Die Beklagte hat eine besondere Vereinbarung über die Nichtanrechnung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz bestritten. Sie hat dem Erblasser in der Folgezeit wiederholt Leistungsbescheide erteilt, in denen die Bezüge nach dem Regelungsgesetz angerechnet wurden.

Die Klägerin hat vorgetragen: Bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages habe der Erblasser zur Bedingung gemacht, daß



seine bereits damals fälligen Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz weder bei dem Gehalt noch bei der späteren Betriebsrente berücksichtigt werden dürften. Unabhängig hiervon habe die damals bestehende Satzung des Bochumer Verbandes eine Anrechnung von Bezügen nach dem Regelungsgesetz nicht vorgesehen. Weder in seinem Arbeitsvertrag noch in der in Bezug genommenen Satzung sei eine Regelung enthalten gewesen, daß sich die Versorgung nach den jeweiligen Bestimmungen richte. Im übrigen wären alle Bestimmungen rechtsunwirksam gewesen, die eine Anrechnung von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder Regelungsgesetz vorgesehen hätten. Die Beamtenversorgungsbezüge beruhten auf Eigenleistungen des Beamten, der im Verlauf seines aktiven Dienstes Einkommensminderungen hinnehmen müsse. Die Bezüge nach dem Regelungsgesetz hätten Entschädigungscharakter. Allenfalls könnten die Bezüge nach dem Regelungsgesetz nach billigem Ermessen angerechnet werden. Aus dem Sachvorbringen der Beklagten ergäben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht habe. Dies gelte auch für die Anrechnung der nach dem Regelungsgesetz gezahlten Weihnachtszuwendungen. Mit der Klage verlange sie die Nachzahlung der in den Jahren 1968 bis 1976 wegen der Beamtenversorgungsbezüge einbehaltenen Betriebsrentenanteile. Hilfsweise stütze sie den Klageantrag auch darauf, daß die Beklagte die Knappschaftsrente angerechnet habe. Dies sei unzulässig gewesen, weil hierdurch gegen das Auszehrungsverbot verstoßen worden sei.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin insgesamt 65.253,26 DM nebst 4 % Zinsen von 43.000,-- DM seit Zustellung des Schriftsatzes vom 23. Februar 1976 und 4 % Zinsen von 65.253,26 DM seit dem 11. November 1977 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, künftig das monatliche Ruhegehalt ohne teilweisen Abzug wegen der zustehenden Beamtenpension auszus zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dem Erblasser die Nichtanrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zugesagt zu haben. Hierfür habe auch keine Veranlassung bestanden, da sie bei der Berechnung ihrer Altersversorgung die Beamtendienstjahre berücksichtigt habe und der Erblasser nicht habe erwarten können, insoweit eine doppelte Absicherung zu erhalten. Nach Satzung und Leistungsrichtlinien, die der Erblasser und die Klägerin in ihrer jeweiligen Fassung gegen sich gelten lassen müßten, sei eine Berücksichtigung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz zulässig. Weihnachtswahlleistungen seien im öffentlichen Dienst wie das Ruhegeld zu behandeln.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Es kann noch nicht abschließend beurteilt werden, in welcher Höhe der Klägerin Betriebsrentenansprüche zustehen, da das Landesarbeitsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat.

I. Die Beklagte durfte die Versorgungsansprüche des Erblassers nach dem Regelungsgesetz nicht auf das betriebliche Ruhegeld anrechnen.

1. Die dem Erblasser bei seiner Anstellung erteilte Ruhegeldzusage sah eine Anrechnung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings festgestellt, daß mit dem Erblasser bei Abschluß des Arbeitsvertrages keine besondere Absprache über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Versorgungsbezügen zustande gekommen ist. Diese Feststellung ist durch Verfahrensrügen nicht angegriffen worden (§ 554 ZPO) und für den Senat bindend (§ 561 ZPO). Sie ist aber nicht entscheidungserheblich.



Bereits aus der Auslegung der Versorgungszusage selbst ergibt sich, daß eine Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz nicht in Betracht kam. Da das Landesarbeitsgericht die für die Auslegung maßgeblichen Umstände festgestellt hat, kann der Senat die Versorgungszusage selbst auslegen (BAG Urteil vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - AP Nr. 1 zu § 157 BGB, zu 4 der Gründe).

Bei Abschluß des Arbeitsvertrages wurde in den insoweit gleichlautenden Schreiben vom 15. Oktober 1953 und 13. Januar 1954 wegen der Altersversorgung auf die Bestimmungen des Bochumer Verbandes verwiesen. In der bei Vertragsabschluß geltenden Satzung des Bochumer Verbandes aus dem Jahre 1942 waren die auf die Betriebsrente anrechenbaren Bezüge im einzelnen aufgezählt. Zu diesen gehörten weder Pensionen nach den verschiedenen Beamten- oder Beamtenversorgungsgesetzen noch Bezüge nach dem Regelungsgesetz, das im Jahre 1942 ohnehin noch nicht vorstellbar war. Bei Abschluß des Arbeitsvertrages konnte der Erblasser davon ausgehen, daß er neben seinem Gehalt die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz erhalten würde und daß er nach Eintritt des Versorgungsfalles Bezüge nach beiden Versorgungssystemen zu erwarten habe; allenfalls war damit zu rechnen, daß das Gehalt von der Beklagten zunächst auf die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz angerechnet werde (§ 35 Abs. 4 RegelungsG).

2. Die verschiedenen Änderungen der Satzung bzw. der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes haben die umstrittene Anrechnungsfrage nicht unmittelbar geregelt.

a) Entgegen den Angriffen der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen, daß in der dem Erblasser erteilten Versorgungszusage auf die jeweilige Fassung der Satzung bzw. der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes verwiesen wird. Freilich sind insoweit zwingende Schlußfolgerungen aus dem bloßen Wortlaut der Versorgungszusage, in der allein auf die Bestimmungen des Bochumer Verbandes verwiesen wird, nicht zu ziehen. Verträge sind jedoch so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Wird in einer Ruhegeldzusage auf die Versorgungsordnung eines



ganzen Wirtschaftszweiges verwiesen, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß auf die jeweilige Fassung verwiesen werden soll.

Zweck des Bochumer Verbandes ist es, einheitliche Richtlinien für die Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saarland aufzustellen, nach denen die angeschlossenen Unternehmen ihren außertariflichen Angestellten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewähren. Der Verband soll ferner die Einheitlichkeit der Versorgungspraxis überwachen. Die aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Bochumer Verband für die Mitgliedsunternehmen verbindlichen Richtlinien sollen eine ähnliche Ordnungsfunktion für die außertariflichen Angestellten entfalten wie sie Tarifverträge für sonstige Arbeitnehmer bewirken. Überläßt ein Arbeitgeber die Regelung seiner Altersversorgung einem solchen Verband, so macht er damit deutlich, daß für ihn die Einheitlichkeit der Versorgungsleistungen im Vordergrund steht. Die Ruhegeldzusage steht damit unter dem Vorbehalt der Angleichung an die jeweils maßgebenden Verbandsrichtlinien. Tatsächlich sind die Arbeitsvertragsparteien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ständig von der Geltung aller Änderungen der Satzung bzw. der Leistungsordnung ausgegangen. Die Versorgungsanwartschaft des Erblässers ist an die jeweiligen Neufassungen der Satzung oder Leistungsordnung angepaßt und den Organen des Bochumer Verbandes zu Kontrollzwecken gemeldet worden.

b) Durch die von 1956 bis 1973 erfolgten Änderungen der Satzung bzw. der Leistungsordnung ist in die umstrittene Versorgungszusage keine Bestimmung eingefügt worden, die eine Anrechnung der Bezüge des Erblässers nach dem Regelungsgesetz vorsähe. Bis zum Jahre 1973 waren die Mitgliedswerke des Bochumer Verbandes lediglich ermächtigt, für den Einzelfall Bestimmungen über die Anrechnung von Bezügen nach dem Versorgungsrecht der Beamten und ehemaligen Beamten zu treffen. Die Beklagte hat aber nichts dafür vorgetragen, daß sie während des Beschäftigungsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles eine Anrechnung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz in Aussicht genommen hätte.



3. Die Beklagte hat bei der Versetzung des Erblassers in den Ruhestand mit der Anrechnung seiner Bezüge nach dem Regelungsgesetz den Entscheidungsspielraum überschritten, der ihr durch die Versorgungszusage in Verbindung mit der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes eingeräumt war. Die Anrechnung entsprach nicht billigem Ermessen (§ 315 BGB).

a) Eine Versorgungszusage, die die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge der Entscheidung des Arbeitgebers im Einzelfall überläßt, verlangt im Zweifel die Beachtung der Billigkeitsgrundsätze. Die Entscheidung des Arbeitgebers unterliegt der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB. Diese Auslegung kann der Senat selbst vornehmen, ohne daß weitere Feststellungen erforderlich wären. Die arbeitsvertragliche Verweisung auf die jeweilige Fassung der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes ist für den ganzen Verbandsbereich gleichlautend und daher revisionsgerichtlicher Nachprüfung zugänglich (BAG Urteil vom 1. März 1972 - 4 AZR 200/71 - AP Nr. 11 zu § 242 BGB Betriebliche Übung, zu Bl. 2; Urteil vom 18. Oktober 1972 - 4 AZR 482/71 - AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, zu Bl. 2).

Die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des billigen Ermessens kann das Revisionsgericht darauf überprüfen, ob der Tatrichter den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion des Sachverhalts gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände übergangen hat (BAG Urteil vom 8. Juni 1982 - 3 AZR 661/79 - ; Urteil vom 30. April 1975 - 4 AZR 351/74 - AP Nr. 8 zu § 38 MTB II Bl. 2). Das Revisionsgericht kann nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB selbst entscheiden, wenn der Sachverhalt abschließend festgestellt ist. Dies gilt zumindest dann, wenn nur noch eine Entscheidung in Betracht kommt (Urteil vom 9. Juni 1967 - 3 AZR 352/66 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge, zu 5 a der Gründe). Das ist vorliegend der Fall.

b) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil die Beklagte die Beamtendienstjahre des Erblassers versorgungsfähig berücksichtigt hat. Die Anrechnung von anderen Versorgungsbezügen hat den Zweck, Doppelversorgungen



zu vermeiden. Im allgemeinen gilt als unerwünscht, daß dieselben Dienstjahre sowohl beamtenrechtliche, wie auch betriebliche Versorgungsansprüche begründen. Bei dem Erblasser war aber nach der Vertragsgestaltung von vornherein eine solche Doppelversorgung beabsichtigt, zumindest erkennbar. Als der Erblasser in die Dienste der Beklagten trat, war der Bezug nicht anrechnungsfähiger Beamtenversorgungsbezüge zu erwarten. Wenn sich die Beklagte gleichwohl entschloß, die entsprechenden versorgungsfähigen Dienstzeiten anzurechnen, so sind die Gründe hierfür heute nicht mehr feststellbar, aber auch unerheblich. Möglicherweise wollte die Beklagte der langen Berufserfahrung des Erblassers als Beamter, Selbständiger und Sachverständiger Rechnung tragen. Bei dieser Sachlage hätte die nachträgliche und zunächst nicht vorhersehbare Anrechnung nur dann der Billigkeit entsprechen können, wenn Umstände deutlich geworden wären, die es hätten angemessen erscheinen lassen, die vertraglich außerordentlich günstige Position des Klägers nachträglich zu verschlechtern. Dazu hat die Beklagte jedoch nichts vorgetragen. Der bloße Hinweis der Beklagten, sie habe dem Erblasser von vornherein nur eine volle Versorgung gewährleisten wollen, reicht nicht aus. Tatsächlich hat die Beklagte dem Erblasser eine Überversorgung zugestanden. Darauf durfte dieser vertrauen. Eine nachträgliche Korrektur am Ende des 15-jährigen Arbeitsverhältnisses kann nicht mehr auf § 14 Abs. 8 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes gestützt werden.

c) Die Revisionsbeklagte vermag die Anrechnung der Bezüge nach dem Regelungsgesetz auch nicht für die Zeit ab 1973 zu rechtfertigen. Allerdings sah die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes ab 1. Juli 1973 vor, daß andere Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder angerechnet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Erblasser aber bereits fünf Jahre im Ruhestand. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine neue Anrechnungsklausel der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes auf bereits in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer anzuwenden ist. Denn dadurch würde nachträglich in vertragsrechtliche Positionen eingegriffen, die die Leistungsordnung zuvor jahrzehntelang geschützt



hat. Vielmehr muß es für den in den Ruhestand versetzten Personenkreis bei der vom Arbeitgeber im Einzelfall getroffenen Entscheidung verbleiben. Diese kann nicht nachträglich nach mehrjährigen Ruhestand geändert werden. Auch ab 1973 kommt damit keine Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz in Betracht.

II. Dennoch konnte der Senat nicht abschließend entscheiden. Das Landesarbeitsgericht hat noch einige Feststellungen zu treffen.

1. Wegen der geltend gemachten Zahlungsansprüche muß das Landesarbeitsgericht feststellen, in welcher Höhe dem Erblasser Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz auf die Ruhegeldansprüche angerechnet worden sind. Insoweit hat die Klägerin rückständige Versorgungsansprüche.

2. Auch wegen des Feststellungsanspruches erwies sich die Zurückverweisung als notwendig. Der Erblasser ist zu einem dem Senat nicht bekannten Zeitpunkt verstorben. Deshalb ist unklar geworden, auf welchen Zeitraum sich der Feststellungsantrag beziehen soll.

Eine Klarstellung ist mit Rücksicht auf die Rechtskraftwirkung unentbehrlich.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Gnade

